

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.03.2016 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0062/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.04.2016	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.05.2016	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.06.2016	öffentlich

Thema: Verkehrs- und Lebensqualität in der Arndtstraße erhöhen

Mit Beschluss-Nr. 807-024(VI) 16 (A0004/16) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen,

„...ob die Arndtstraße zwischen Liebknechtstraße und Großer Diesdorfer Straße auf der Basis § 45 (1) Ziff. 3 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen“ in der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einen Wert unter 50 km/h beschränkt werden kann.“

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung.

Auf Grund von häufig gefühlten Gefahrensituationen kann keine Rechtsgrundlage für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs begründet werden. Entgegen der Auffassung der Antragstellung kann festgestellt werden, dass der Verkehrsraum in der Arndtstraße für alle Verkehrsteilnehmer auch unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß aufgeteilt ist.

Es sind in beide Richtungen genügend breite Gehwege vorhanden, im Fahrbahnbereich sind in beide Richtungen Parkstreifen entlang der Bordanlagen baulich unterschiedlich (Pflasterbefestigung) zur Fahrbahn angelegt und die Fahrbahn steht sowohl für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge als auch für Radfahrer zur Verfügung. Der Radfahrer kann und muss somit sein Recht gemäß § 2 StVO auf die Benutzung der Fahrbahn wahrnehmen. Mit den Regelungen des § 2 StVO sind grundsätzlich keine pauschalen Beschränkungen der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs verknüpft. Für die in der Anfrage aufgeworfene Problematik der „bedrängten Radfahrer auf der Fahrbahn“ kann demzufolge nur der § 45 Abs. 9 StVO herangezogen werden. Unter Beachtung der oben stehenden Ausführungen liegen hier keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr überschreiten. Somit rechtfertigt das „gefühlte bedrängt werden“ der Radfahrer keine pauschale Geschwindigkeitsbeschränkung.

Der gleiche Sachverhalt gilt für die pauschal herangeführte Verkehrssicherheit von Kindern auf dem Schulweg. Entlang der Arndtstraße gibt es auf beiden Seiten ausreichend breite Gehwege. Im Bereich des Lessingplatzes gibt es in der Arndtstraße zum einen eine bauliche Querungshilfe und zum anderen auch einen Fußgängerüberweg. Der sichere Schulweg ist wie bei jeder anderen Schule in Magdeburg mit dem Fachbereich Schule und Sport, der Schule, den Eltern-

vertretungen und dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Sowohl dem Fachbereich Schule und Sport, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sind keine derartig gelagerten Probleme bekannt. Der Antrag wurde bereits am 17.02.2016 in der AG Schulwegsicherung mit dem zuvor genannten Ergebnis besprochen.

Bei der Auswertung der Unfalldaten aus den Jahren 2013 bis 2015 wurde festgestellt, dass es insgesamt 96 Unfälle gab. Davon waren 2 Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern (hiervon 1 Schulwegunfall/Kind - 10.06.2014, 07:00 Uhr) und 2 Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern. Die weiteren Unfälle ereigneten sich im ruhenden Verkehr oder es kam zu Sachbeschädigungen, wie z. B. umgefahrenen Poller oder Verkehrszeichen. Bei keinem dieser Unfälle konnte als Ursache die Geschwindigkeit festgestellt werden. Beim Schulwegunfall verließ das Kind eine Grundstückszufahrt mit dem Fahrrad, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. Dabei wurde das Fahrrad des Kindes vom Kfz berührt. Es kam zu einem Sachschaden am Fahrzeug aber nicht zu einem Personenschaden. Im Längsverkehr kam es zu keinem Unfall mit Radfahrern. Die Unfälle mit Fußgängern sind auf unachtsames Betreten der Fahrbahn und Verhalten der Kraftfahrzeugführer im Bereich der Haltestellen zurückzuführen.

Abschließend ist festzustellen, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine besondere Gefahrenlage in der Arndtsraße gibt, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit begründet. Somit ist es nicht möglich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO anzuordnen.

Zur Begründung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ist auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) zu verweisen. Zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO, darf nur die Lärmschutz-Richtlinie-StV herangezogen werden. Stadtplanerische Ansätze oder Kriterien bei denen das Umweltamt beteiligt werden muss, sind für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm unzulässig.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr